

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) COMFORT DRIVE	
Verbraucherinformationen für Kraftfahrtversicherungen Ausgabe 09/ 25-	Verbraucherinformationen für Kraftfahrtversicherungen Ausgabe 09/ 26-
Inhalt:	Inhalt:
Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht
Widerrufsbelehrung	Widerrufsbelehrung
A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten
B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) COMFORT DRIVE	B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) COMFORT DRIVE
C. Besondere Bedingungen	C. Besondere Bedingungen
I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden
II. Bonuskundenprogramm	II. Bonuskundenprogramm
III. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren	III. a) Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren III. b) <u>Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren</u>
IV. TOP DRIVE (Erweiterung von COMFORT DRIVE)	IV. TOP DRIVE (Erweiterung von COMFORT DRIVE)
V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)	V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)
VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden	VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden
VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden	VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden
VIII. GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge	VIII. GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge
IX. Kleinflotten	IX. Kleinflotten
X. WaldundMoor	X. WaldundMoor
D. Satzung	D. Satzung
E. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	E. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen
F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)
G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH	G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH
H. Auszüge aus den Gesetzen	H. Auszüge aus den Gesetzen
Widerrufsbelehrung	Widerrufsbelehrung
Abschnitt1	Abschnitt1
Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 04821 773-8888 oder per E-Mail an info@itzehoer.de .	Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 04821 773-8888 oder per E-Mail an info@itzehoer.de . <u>Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.itzehoer.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.</u>
Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.	Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Alt	Itzehoer Versicherungsverein	Neu
		Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.
A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	
2. Ladungsfähige Anschrift Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G. Itzehoer Platz 25521 Itzehoe. Aufsichtsratsvorsitzender: Magnus von Buchwaldt. Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer, Frank Thomsen.	2. Ladungsfähige Anschrift Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G. Itzehoer Platz 25521 Itzehoe. Aufsichtsratsvorsitzender: Magnus von Buchwaldt. Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer, Frank Thomsen, <u>Christoph Wappler</u> .	
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	
A.2.1 Was ist versichert?	A.2.1 Was ist versichert?	
A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände <u>Versichert sind die aufgeführten Fahrzeugteile und das Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.</u>	
<i>Beitragsfrei mitversicherte Teile</i> A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert: a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig ausgeliefert werden oder üblicherweise zum Fahrzeug und dessen Ausstattung gehören. b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird. c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel, Feuerlöscher, Reservekanister). d Schutzbekleidung für Fahrer und Mitfahrer bei Krafträdern bis insgesamt 750 € und Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. Wir zahlen die Kosten für die Schutzbekleidung nur bei Nachweis einer Ersatzbeschaffung. e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel), Cockpit-Persenning. f Folgende Teile auch außerhalb des Fahrzeugs, wenn sie unter Verschluss gehalten werden: - Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, - Gepäck-, Dach-, Heckträger (einschließlich Aufbauten für z. B. Fahrräder, Ski, Surfbretter und Kleinboote), Dachzelt, Hardtop, Schneeketten, Sitze des Fahrzeugs und Kindersitze, - nach a bis g mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur, - zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörender Antriebs-Akkumulator *) sowie Ladestation (z. B. Wallbox, Induktionsplatte), Ladekabel und Ladeadapter für den Antriebs-Akkumulator *) des versicherten Fahrzeugs. Für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallbox, Induktionsplatte) gilt: Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht, - auch, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden und - nur dann, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann. *) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.	Mitversicherte Teile A.2.1.2.1 a <u>Nachfolgende Teile sind bei allen Fahrzeugarten mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:</u> - <u>Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.</u> - <u>Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.</u> - <u>Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads.</u> - <u>Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten), Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen) sowie behindertengerechte Umbauten.</u> - <u>Vorzelte und Schutzdächer.</u> - <u>Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig ausgeliefert werden oder üblicherweise zum Fahrzeug und dessen Ausstattung gehören.</u> - <u>Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.</u> b <u>Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel, Feuerlöscher, Reservekanister).</u> c <u>Schutzbekleidung für Fahrer und Mitfahrer bei Krafträdern bis insgesamt 1.000 € und Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. Wir zahlen die Kosten für die Schutzbekleidung nur bei Nachweis einer Ersatzbeschaffung.</u> d <u>Planen, Gestelle für Planen (Spiegel), Cockpit-Persenning.</u> e <u>Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.</u> f <u>Folgende Teile sind auch außerhalb des Fahrzeugs versichert, wenn sie unter Verschluss gehalten werden:</u> - <u>Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung.</u> - <u>Gepäck-, Dach-, Heckträger (einschließlich Aufbauten für z. B. Fahrräder, Ski, Surfbretter und Kleinboote), Dachzelt, Hardtop, Schneeketten, Sitze des Fahrzeugs und Kindersitze.</u>	

Alt	Itzehoer Versicherungsverein	Neu
g	Darüber hinaus sind mitversichert: Autoapotheke, Spezial-Auspuffanlagen, Spezialsitze, Windabweiser, Wohnwageninventar (sofern serienmäßig fest eingebaut), Scheibenfolien bis 300 € und Betriebsmittel (nicht Treibstoffe) bis 200 €.	- nach a bis g mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur, - zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörender Antriebs-Akkumulator sowie Ladestation (z. B. Wallbox, Induktionsplatte), Ladekabel und Ladeadapter für den Antriebs-Akkumulator*) des versicherten Fahrzeugs. - Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations-, GPS-, Lenk- und Leitsysteme (auch mobile Navigationssysteme, wenn die Navigation die Hauptfunktion ist (einschließlich Datenträger)). Mitversichert sind auch mit dem Fahrzeug fest verbundene Komponenten solcher Systeme. Für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallbox, Induktionsplatte) gilt: Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht, - auch, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden und - nur dann, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann. g Darüber hinaus sind mitversichert: Betriebsmittel (nicht Treibstoffe) bis 200 €, Autoapotheke, Spezial-Auspuffanlagen, Spezialsitze, Windabweiser, Wohnwageninventar (sofern serienmäßig fest eingebaut) und Scheibenfolien.
Weitere beitragsfrei mitversicherte Teile A.2.1.2.2		
Die nachfolgend unter a bis g aufgeführten Teile (in den Fällen b und c bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 € brutto oder soweit ein höherer Wert im Antrag angegeben und die Mitversicherung vereinbart wurde, bis zu diesem vereinbarten höheren Wert) sind bei allen Fahrzeugarten mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind: a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (auch mobile Navigationssysteme, wenn die Navigation die Hauptfunktion ist (einschließlich Datenträger)); Navigationsgeräte sind auch außerhalb des Fahrzeugs versichert, wenn sie unter Verschluss gehalten werden). b Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen. c Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads. e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten), Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen) sowie behindertengerechte Umbauten. f Vorzelte und Schutzdächer. g GPS-Lenk- und Leitsysteme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen. Diese Systeme sind auch außerhalb des Fahrzeugs versichert, wenn sie unter Verschluss gehalten werden. Mitversichert sind auch mit dem Fahrzeug verbundene mobile Komponenten solcher Systeme.		
Nicht versicherbare Gegenstände A.2.1.2.2	Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).	Nicht versicherbare Gegenstände A.2.1.2.3
		Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).
		A.2.1.3 Annahmegrenzen
		Es gelten die folgenden Annahmegrenzen: - Fahrzeuge mit H-Kennzeichen 50.000 € (Marktwert); - Fahrzeuge mit H-Kennzeichen mit Wertgutachten 100.000 € (Marktwert); - Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 50.000 €; - Pkw und Campingfahrzeuge in COMFORT DRIVE 175.000 €; - Pkw und Campingfahrzeuge in TOP DRIVE 225.000 €; - Lieferwagen bis 3.500 kg Gesamtmasse 200.000 €; - Lkw über 3.500 kg Gesamtmasse 300.000 €; - Zugmaschinen 300.000 €;

Alt	Itzehoer Versicherungsverein	Neu
		- Landwirtschaftliche Zugmaschinen 400.000 €; - Hub- und Gabelstapler 50.000 €; - Landwirtschaftliche Anhänger 125.000 €; - Sonstige Anhänger 50.000 €; - Sonstige Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen 200.000 €. <u>Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist die Versicherung des Fahrzeugs anfragepflichtig und nach individueller Risikoprüfung ggf. gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen hinaus versichert ist.</u> <u>Soweit in A.2.1.3 nichts Anderes genannt ist, gilt für die Annahmegrenzen der Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.6.</u>
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?	A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?	A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
<i>Havarie-Grosse / Benutzung von Fährschiffen</i> A.2.2.2.4 Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransports durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. <i>Schäden am Antriebs-Akkumulator*) eines Elektro- oder Hybrid-Pkw</i> A.2.2.2.5 Versichert sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis maximal 25.000 €. Ausgenommen davon sind jedoch Schäden durch - Verschleiß, Abnutzung, - Konstruktions- oder Materialfehler und - chemische Reaktionen.	<i>Havarie-Grosse / Benutzung von Fährschiffen</i> A.2.2.2.4 Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das versicherte Fahrzeug anlässlich eines Fährtransports durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. <i>Schäden am Antriebs-Akkumulator*) eines Elektro- oder Hybrid-Pkw</i> A.2.2.2.5 Versichert sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis maximal 25.000 €. Ausgenommen davon sind jedoch Schäden durch - Verschleiß, Abnutzung, - Konstruktions- oder Materialfehler und - chemische Reaktionen (hierzu zählt z. B. die irreversible Beschädigung des Antriebs-Akkumulators in Folge einer Tiefenentladung).	
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
<i>Kauf-/Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> A.2.5.1.2 a Wir zahlen bei - Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrrvermiet-Pkw und Oldtimer), - Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrrvermietfahrzeuge)), - landwirtschaftlichen Zugmaschinen (nicht Miet- oder Selbstfahrrvermietfahrzeuge), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs. b Bei - Pkw (ausgenommen Taxen (WKZ 115) und Oldtimer (WKZ 115 und 116)) - Krafträdern (WKZ 003), - Leichtkrafträdern (WKZ 024), - Trikes (WKZ 030), - Quads (WKZ 031), - Campingfahrzeugen (WKZ 127) und - landwirtschaftlichen Zugmaschinen (WKZ 451) (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrrvermietfahrzeuge)) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der	<i>Kauf-/Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> A.2.5.1.2 a Wir zahlen bei bei - Pkw (WKZ 112), - Krafträdern (WKZ 003), - Leichtkrafträdern (WKZ 024), - Trikes (WKZ 030), - Quads (WKZ 031), - Campingfahrzeugen (WKZ 127) und - landwirtschaftlichen Zugmaschinen (WKZ 451), <u>die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist die Nutzung des Fahrzeugs zur Eigenverwendung. Ausgeschlossen sind Miet-, Selbstfahrrvermietfahrzeuge und Taxen.</u> b Bei - Pkw (WKZ 112) - Krafträdern (WKZ 003), - Leichtkrafträdern (WKZ 024), - Trikes (WKZ 030), - Quads (WKZ 031), - Campingfahrzeugen (WKZ 127) und - landwirtschaftlichen Zugmaschinen (WKZ 451) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der	

Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeuge gelten auch Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und landwirtschaftliche Zugmaschinen, die für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 Kilometer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen oder 20 Betriebsstunden bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs. c Bei Pkw und Campingfahrzeugen zahlen wir zusätzlich die Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €. d Unabhängig vom Fahrzeugalter und der Anzahl der eingetragenen Vorbesitzer zahlen wir zusätzlich die nachgewiesenen Kosten für die Außerbetriebsetzung sowie die Wiederzulassung und die Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs bis zu 150 €.	Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeuge gelten auch Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und landwirtschaftliche Zugmaschinen, die für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 Kilometer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen oder 20 Betriebsstunden bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs. <u>Voraussetzung ist die Nutzung des Fahrzeugs zur Eigenverwendung. Ausgeschlossen sind Miet-, Selbstfahrervermietfahrzeuge und Taxen.</u> c Bei Pkw und Campingfahrzeugen zahlen wir zusätzlich die Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €. d Unabhängig vom Fahrzeugalter und der Anzahl der eingetragenen Vorbesitzer zahlen wir zusätzlich die nachgewiesenen Kosten für die Außerbetriebsetzung sowie die Wiederzulassung und die Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs bis zu 150 €. <u>A.2.5.1.2 a bis d gelten nicht für Fahrzeuge mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen).</u>
<i>Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls A.2.5.1.4</i> Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Oldtimer) oder Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt bestehen.	<i>Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls A.2.5.1.4</i> <u>Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw) oder Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.</u> Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt bestehen.
I Schadenfreiheitsrabatt-System I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für - Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, - Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind, - Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, - Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, - Selbstfahrervermietfahrzeuge, - Oldtimer und - Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.	I Schadenfreiheitsrabatt-System I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für - Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, - Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind, - Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, - Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, - <u>Selbstfahrervermietfahrzeuge und,</u> - <u>Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.</u>
I.2.2.1.2 c Sonderersteinstufe eines Pkw (WKZ 112) in SF-Klasse 1 (Begleitetes Fahren, Zusatzvereinbarung J) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass Sie im Rahmen der Fahrerausbildung an der Ausbildung „Begleitetes Fahren“ teilgenommen haben. Grundsätzlich gilt: Ist eine der Regelungen nach I.2.2.1.1 erfüllt, gilt diese Regelung vorrangig vor I.2.2.1.2 c. Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.	I.2.2.1.2 c Sonderersteinstufe eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Trikes (WKZ 030) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 1 (Begleitetes Fahren, Zusatzvereinbarung J) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Trike oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass Sie im Rahmen der Fahrerausbildung an der Ausbildung „Begleitetes Fahren“ teilgenommen haben. Grundsätzlich gilt: Ist eine der Regelungen nach I.2.2.1.1 erfüllt, gilt diese Regelung vorrangig vor I.2.2.1.2 c. Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.
	I.2.2.1.2 d Sondereinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 2 (Anfängerregelung mit Versicherungskennzeichen als Voraussetzung, Zusatzvereinbarung V)

Alt	Itzehoeer Versicherungsverein	Neu
		Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn - auf Sie ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen innerhalb der letzten 12 Monate bei uns versichert war und - es sich bei dem Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen weder um ein Segway (WKZ 004) noch um ein Elektrokleinstfahrzeug (WKZ 010) handelt. Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.
I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030) oder Quads (WKZ 031) bis in SF-Klasse 3 (Zusatzvereinbarung N)	I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030) oder Quads (WKZ 031) bis in SF-Klasse 3 (Zusatzvereinbarung N)	
Beginnt Ihr Vertrag für ein Zweirad oder ein Trike oder ein Quad oder einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeugs höchstens jedoch in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn a auf - Sie oder - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder - eingetragenen Lebenspartner oder - eheähnlichen Lebenspartner oder - Ihre Firma/Ihr Unternehmen oder - Sie als Firmeninhaber bereits ein Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeug (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 oder 261), Lkw (WKZ 351 oder 361), Zugmaschine (WKZ 401 oder 411), Zweirad (WKZ 003, 024 oder 028), Trike (WKZ 030) oder Quad (WKZ 031) - bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung in einer SF-Klasse versichert ist und - kein anderer anrechenbarer Vertrag bei uns oder anderweitig vorhanden ist und b das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie versichert wird.	Beginnt Ihr Vertrag für ein Zweirad oder ein Trike oder ein Quad oder einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeugs höchstens jedoch in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn a auf - Sie oder - Ihre Mutter oder - Ihren Vater oder - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder - eingetragenen Lebenspartner oder - eheähnlichen Lebenspartner oder - Ihre Firma/Ihr Unternehmen oder - Sie als Firmeninhaber bereits ein Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeug (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 oder 261), Lkw (WKZ 351 oder 361), Zugmaschine (WKZ 401 oder 411), Zweirad (WKZ 003, 024 oder 028), Trike (WKZ 030) oder Quad (WKZ 031) - bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung in einer SF-Klasse versichert ist und - kein anderer anrechenbarer Vertrag bei uns oder anderweitig vorhanden ist und b das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie versichert wird.	
I.2.2.4 Sonderersteinstufung für getrennt lebende oder geschiedene Personen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung M „FAIR Mobil“)	I.2.2.4 Sonderersteinstufung für getrennt lebende oder geschiedene Personen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung M „FAIR Mobil“)	
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn - es sich um einen privat genutzten Pkw oder ein privat genutztes Zweirad handelt und - Sie bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und - Sie Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter und SFR-Berechtigter sind und - Sie seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und - das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. Sie bestätigen bei Antragstellung - dass Sie z. Zt. nicht mehr mit einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben und - dass Sie noch nie eine Sondereinstufung nach „FAIR Mobil“ (oder vergleichbare Sondereinstufung) in Anspruch genommen haben und - dass Sie in den letzten 24 Monaten weder Versicherungsnehmer noch SFR-Berechtigter einer Kraftfahrtversicherung waren oder - dass in den letzten 24 Monaten kein Schaden zu einer Kraftfahrtversicherung, die auf Ihren Namen bestand oder	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn - es sich um einen privat genutzten Pkw oder ein privat genutztes Zweirad handelt und - Sie bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und - Sie Versicherungsnehmer und SFR-Berechtigter sind und das Fahrzeug auf Sie, ein Autohaus oder Ihr behindertes Kind zugelassen ist und - Sie seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und - das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. Sie bestätigen bei Antragstellung - dass Sie <u>zurzeit</u> nicht mehr mit einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben und - dass Sie noch nie eine Sondereinstufung nach „FAIR Mobil“ (oder vergleichbare Sondereinstufung) in Anspruch genommen haben und - dass Sie in den letzten 24 Monaten weder Versicherungsnehmer noch SFR-Berechtigter einer Kraftfahrtversicherung waren oder - dass in den letzten 24 Monaten kein Schaden zu einer Kraftfahrtversicherung, die auf Ihren Namen bestand oder	

Alt	Itzehoeer Versicherungsverein	Neu
zu der Sie SFR-Berechtigter waren, eingetreten ist; die schadenfreien Jahre müssen anrechenbar sein. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Pkw- oder Zweiradvertrag entsprechend der Dauer Ihrer gültigen Fahrerlaubnis eingestuft (eine Kopie des Führerscheins ist vorzulegen).	zu der Sie SFR-Berechtigter waren, eingetreten ist; die schadenfreien Jahre müssen anrechenbar sein. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Pkw- oder Zweiradvertrag entsprechend der Dauer Ihrer gültigen Fahrerlaubnis eingestuft (eine Kopie des Führerscheins ist vorzulegen).	
I.2.2.6 Sonderersteinstufung für Fahrer von Firmenfahrzeugen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung F)	I.2.2.6 Sonderersteinstufung für Fahrer von Firmenfahrzeugen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung F)	
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn - Sie erstmalig ein eigenes schadenfreiheitsrabattberechtigtes Fahrzeug auf Ihren Namen zulassen und versichern und - es sich um einen privat genutzten Pkw oder privat genutztes Zweirad handelt und - das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen, oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt und - Sie und Ihr Partner bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und - Sie und Ihr Partner seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und - Sie Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter und SFR-Berechtigter sind und - Sie bisher ein Firmenfahrzeug, das Ihnen ständig zur Verfügung stand, gefahren haben und - Sie bei der Firma ausgeschieden sind und das Ausscheiden bei Ihrem Arbeitgeber nicht länger als 24 Monate vor dem beantragten Versicherungsbeginn war und - Ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz in Deutschland hat und - Ihr Arbeitgeber die Dauer der Nutzung des Firmenfahrzeugs, die schadenfreien Jahre und die angefallenen Schäden bestätigt.	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn - Sie erstmalig ein eigenes schadenfreiheitsrabattberechtigtes Fahrzeug auf Ihren Namen <u>versichern</u> und - es sich um einen privat genutzten Pkw oder privat genutztes Zweirad handelt und - das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen, oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt und - Sie und Ihr Partner bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und - Sie und Ihr Partner seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und - <u>Sie Versicherungsnehmer und SFR-Berechtigter sind und das Fahrzeug auf Sie, ein Autohaus oder Ihr behindertes Kind zugelassen ist und</u> - Sie bisher ein Firmenfahrzeug, das Ihnen ständig zur Verfügung stand, gefahren haben und - Sie bei der Firma ausgeschieden sind und das Ausscheiden bei Ihrem Arbeitgeber nicht länger als 24 Monate vor dem beantragten Versicherungsbeginn war und - Ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz in Deutschland hat und - Ihr Arbeitgeber die Dauer der Nutzung des Firmenfahrzeugs, die schadenfreien Jahre und die angefallenen Schäden bestätigt.	
I.2.6 Fortfall von Sondereinstufungen	I.2.6 Fortfall von Sondereinstufungen	
I.2.6.3 Wird Ihr der Erstvertrag aufgehoben, entfällt die Sondereinstufung nach - I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3) oder - I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3) oder - I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3) zum 01.01. des folgenden Jahres.	I.2.6.3 <u>Wird der</u> Erstvertrag aufgehoben, entfällt die Sondereinstufung nach - I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3) oder - I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3) oder - I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3) zum 01.01. des folgenden Jahres.	
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M oder Sondereinstufungen	I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M oder Sondereinstufungen	
I.3.4.2 Sondereinstufungen Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung nach - I.2.2.1.1 (Zweitfahrzeug- Führerscheinregelung für Pkw, Campingfahrzeug, Zweirad, Trike, Quad oder Lieferwagen in SF-Klasse 1), - I.2.2.1.2 (Ehegatten-/Anfängerregelung/Begleitetes Fahren für Pkw in SF-Klasse 1), - I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen), - I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen) oder - I.2.2.7	I.3.4.2 Sondereinstufungen Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung nach - I.2.2.1.1 (Zweitfahrzeug- Führerscheinregelung für Pkw, Campingfahrzeug, Zweirad, Trike, Quad oder Lieferwagen in SF-Klasse 1), - I.2.2.1.2 (Ehegatten-/Anfängerregelung/Begleitetes Fahren für Pkw, Campingfahrzeug, Trike und Lieferwagen in SF-Klasse 1; <u>Anfängerregelung mit Versicherungskennzeichen als Voraussetzung in SF-Klasse 2</u>), - I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen), - I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3), - I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen) oder - I.2.2.7	

Alt	Itzehoeer Versicherungsverein	Neu
begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.	begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.	
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	
I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, bei rückwirkenden Wegfall des Versicherungsvertrags) gilt: War Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung länger als ein Jahr, aber nicht mehr als zwölf Jahre unterbrochen, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt, wenn Sie mit einer Fotokopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Hatten Sie keine gültige Fahrerlaubnis gilt folgende Regelung: a Beträgt die Unterbrechung höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. b Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung eine Schadenfreiheitsklasse ab. Schadenmeldungen, die noch nicht zu einer Rückstufung geführt haben, sind bei der Einstufung nach einer Unterbrechung zu berücksichtigen. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.	I.6.3.1 <u>Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, bei rückwirkenden Wegfall des Versicherungsvertrags) gilt:</u> <u>War der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung höchstens ein Jahr unterbrochen, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. War der Versicherungsschutz länger als ein Jahr, aber nicht mehr als zwölf Jahre unterbrochen, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt. Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.</u> <u>Schadenmeldungen, die noch nicht zu einer Rückstufung geführt haben, sind bei der Einstufung nach einer Unterbrechung zu berücksichtigen.</u>	
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	
J.6 Änderung der Tarifstruktur Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für - Regionalklassen und - Typklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Zusätzlich sind wir berechtigt, die aufgeführten Tabellen in - Anhang 1 zum Schadenfreiheitsrabatt-System, - Anhang 2 zur Beitragsberechnung, - Anhang 5 zu den Berufsgruppen und - Anhang 6 zu Art und Verwendung von Fahrzeugen zu ändern, ersatzlos aufzuheben, um neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit wirksam. In diesen Fällen haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.	J.6 Änderung der Tarifstruktur Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für - Regionalklassen und - Typklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Zusätzlich sind wir berechtigt, die aufgeführten Tabellen in <u>- Anhang 1 zum Schadenfreiheitsrabatt-System,</u> <u>- Anhang 5 zu den Berufsgruppen und</u> - Anhang 6 zu Art und Verwendung von Fahrzeugen zu ändern, ersatzlos aufzuheben, um neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit wirksam. In diesen Fällen haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.	
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	
K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und/oder Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)" berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.	K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung <u>(Beispielhafte Aufzählung in Anhang 2)</u> und/oder Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)" berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.	
M Lastschriftverfahren	M Lastschriftverfahren und Zahlungsperiode	
	<u>Zahlungsperiode</u> M.4 Die Beiträge sind, soweit nichts Anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei	

Alt		Itzehoeer Versicherungsverein		Neu	
				jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher, monatlicher oder einmaliger Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.	
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System			
1	Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Oldtimer)	1	Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)		
6	Übrige Fahrzeuge (ausgenommen - Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, - Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind, - Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, - Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, - Selbstfahrervermietfahrzeuge, - Oldtimer, - Arbeitsmaschinen und - Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen).	6	Übrige Fahrzeuge (ausgenommen - Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, - Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind, - Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, - Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, - Selbstfahrervermietfahrzeuge, - Arbeitsmaschinen und - Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen).		
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung			
1	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw sowie Fahrzeuge mit Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen) Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:	<u>Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Diese können je nach Fahrzeugart und gewähltem Versicherungsschutz unterschiedlich sein.</u> <u>Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen sowie Auskünfte Dritter. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.</u> <u>Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:</u> - <u>Jährliche Fahrleistung</u> - <u>Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Werk- oder Güterverkehr, private oder gewerbliche Nutzung)</u> - <u>Zulassung des Fahrzeugs auf einen abweichenden Halter</u> - <u>Postleitzahl des Fahrzeughalters</u> - <u>Fahrerkreis*) und Alter des Versicherungsnehmers und der weiteren Fahrer</u> - <u>Zahlungsperiode und Zahlungsart</u> - <u>Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers / Bonitätsinformationen zum Versicherungsnehmer</u> - <u>Technische Fahrzeugdaten (z. B. Motorleistung, Gesamtmasse und Aufbauart)</u> - <u>Fahrzeugwert</u> - <u>Fahrzeugdaten von der Zulassungsbehörde</u> - <u>Auskunft des Vorversicherers zur Schadenfreiheitsklasse und zum Schadenverlauf.</u> <u>Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, sind wir berechtigt, die für Sie ungünstigsten Angaben zur Beitragsberechnung zu verwenden.</u>			
1.1	Abstellort Regelmäßiger nächtlicher Abstellort: - Abschließbare Einzelgarage oder Doppelgarage. - Abschließbare Gemeinschaftsgarage eines von Ihnen mitbewohnten Mehrfamilienhauses. - Tiefgarage. - Carport. - Privatgrundstück. - Straßenrand.				
1.2	Jährliche Fahrleistung Für die Beitragsberechnung ist die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs relevant.				
1.3	Selbstgenutztes Wohneigentum/Wohngebäudeversicherung Sie sind eine Privatperson und a Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner ist - Eigentümer eines selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses oder - Eigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung; b Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender - Ehepartner oder - eingetragener Lebenspartner oder - eheähnlicher Lebenspartner oder - Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister usw.) haben/hat eine verbundene Wohngebäudeversicherung bei uns abgeschlossen.				
1.4	Fahrerkreis Fahrerkreisklasse Fahrer *) 1 Sie 2 Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender - Ehepartner oder - eingetragener Lebenspartner oder - eheähnlicher Lebenspartner 3 Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender - Ehepartner oder - eingetragener Lebenspartner oder - eheähnlicher Lebenspartner und/oder Ihre Eltern 4 Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender - Ehepartner oder - eingetragener Lebenspartner oder - eheähnlicher Lebenspartner und/oder Ihre Eltern und/oder Ihr(e) Kind(er) (auch Schwiegerkinder) 5 Fester (Einzel-)Fahrer (einschließlich des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden - Ehepartners oder - eingetragenen Lebenspartners oder				

1.5	- eheähnlichen Lebenspartners) 6 Beliebiger Personenkreis Fahreralter Für die Beitragsberechnung ist neben Ihrem Alter auch das Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers *) beitragsrelevant. ACHTUNG DIESE FUSSNOTE STEHT IM PDF AM SEITENFUSS -DORT ÄNDERN <u>*) Gelegentliches Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, sofern diese anderen Personen mindestens 23 Jahre alt sind oder wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeitenden im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. (Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.)</u>	ACHTUNG DIESE FUSSNOTE STEHT IM PDF AM SEITENFUSS -DORT ÄNDERN <u>*) Gelegentliches Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, sofern diese anderen Personen mindestens 23 Jahre alt sind oder wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeitenden im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. (Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.)</u>
1.6	Fahrzeugalter bei Zulassung auf Sie oder den Halter	
	Für die Beitragsberechnung relevant sind	
	- das Datum der Erstzulassung und	
	- das Datum der Zulassung auf Sie oder den Halter.	
1.7	Fahrzeughalter	
	Für die Beitragsberechnung relevant ist, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist.	
1.8	Kinder im Haushalt	
	In der Kfz-Haftpflichtversicherung ermäßigt sich der Beitrag, wenn	
	- Sie eine Privatperson sind und	
	- das 23. Lebensjahr vollendet haben und	
	- das Fahrzeug in Schleswig-Holstein oder Hamburg zugelassen ist und	
	- das Fahrzeug nicht von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und	
	- Sie mit einem Kind oder mehreren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und das älteste Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Kinder im Sinne dieser Bestimmung sind leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Stiefkinder von Ihnen, Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners (nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder).	
1.9	Verwendung.	
1.10	Zahlungsperiode.	
1.11	Kennzeichenart.	
1.12	Zulassungsbezirk (Postleitzahl und Ort).	
1.13	Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers/Bonitätsinformationen zum Versicherungsnehmer.	
1.14	Zahlungsart.	
1.15	Vertragsgrund	
	- Erstversicherung oder	
	- Versichererwechsel oder	
	- Tarifwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel.	
1.16	Anzahl der schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs (Zweitwagenbonus)	
	In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung ermäßigt sich der Beitrag für Ihren Zweitwagen unter Berücksichtigung der tatsächlichen schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:	
	- Das Erstfahrzeug	
	- ist ein Pkw (WKZ 112), Zweirad (WKZ 003, 024 und 028), Trike (WKZ 030), Quad (WKZ 031), Campingfahrzeug (WKZ 127) oder Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 202 und 251) und	
	- ist auf Ihren Namen oder den Namen Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners versichert und	
	- wird ausschließlich privat oder überwiegend privat genutzt.	
	- Das Zweitfahrzeug	
	- ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner zugelassen und	
	- wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner gefahren und	
	- wird ausschließlich privat oder überwiegend privat genutzt.	
1.17	Portalkunde.	

Alt	Itzehoer Versicherungsverein	Neu
1.18 1.19 1.20	Art des Pkw-Erwerbs (z. B. Eigenfinanzierung, Kredit, Leasing). Teilnahme am begleiteten Fahren. Antriebsart/Technische Fahrzeugdaten.	
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt.	
2.1	Motorleistung.	
2.2	Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer.	
2.3	Zahlungsperiode.	
2.4	Kennzeichenart.	
2.5	Zulassungsbezirk (Postleitzahl und Ort).	
2.6	Zahlungsverhalten des	
	Versicherungsnehmers/Bonitätsinformationen zum	
	Versicherungsnehmer.	
2.7	Zahlungsart.	
2.8	Vertragsgrund	
	- Erstversicherung oder	
	- Versichererwechsel oder	
	- Tarifwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel.	
2.9	Fahrzeughalter.	
2.10	Portalkunde.	
3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:	
3.1	Motorleistung.	
3.2	Art/Verwendung.	
3.3	Zahlungsperiode.	
3.4	Kennzeichenart.	
3.5	Zulassungsbezirk (Postleitzahl und Ort).	
3.6	Zahlungsverhalten des	
	Versicherungsnehmers/Bonitätsinformationen zum	
	Versicherungsnehmer.	
3.7	Zahlungsart.	
3.8	Vertragsgrund	
	- Erstversicherung oder	
	- Versichererwechsel oder	
	- Tarifwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel oder	
	- Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel.	
3.9	Fahrzeughalter.	
3.10	Portalkunde.	
3.11	Fahrzeughalter bei Zulassung auf Sie oder den Halter.	
4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei den anderen Fahrzeugen Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt: - Aufbau. - Dachmaterial. - Motorleistung. - Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer. - Jährliche Fahrleistung. - Fahrerkreis. - Anzahl der Plätze. - Zulässige Gesamtmasse. - Typ. - Hubraum. - Nutzlast. - Wert. - Datum der Erstzulassung. - Datum der Zulassung auf den Halter. - Fahrzeughalter. - Art/Verwendung. - Zahlungsperiode. - Kennzeichenart. - Zulassungsbezirk (Postleitzahl und Ort). - Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers/Bonitätsinformationen zum Versicherungsnehmer. - Zahlungsart. - Vertragsgrund - Erstversicherung oder - Versichererwechsel oder	

Alt	Itzehoer Versicherungsverein	Neu
- Tarifwechsel oder - Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel oder - Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel. - Portalkunde.		
5 Mindestbeitrag bei allen Fahrzeugarten Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung oder der einmaligen Zahlung beträgt 35,30 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.		
Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen	Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen	
1 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Oldtimer)	1	<u>Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)</u>
Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	
	Fahrzeuge mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen) sind den jeweiligen Fahrzeugarten zuzuordnen.	
5 Pkw Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads und Oldtimern.	5 Pkw Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes und Quads.	
5.3 Oldtimer Oldtimer sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, deren Hauptbaugruppen original und zeitgenössisch ersetzt sind und die nicht zum täglichen Gebrauch genutzt werden. Änderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit sind zulässig, sofern der Originalindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.	<u>5.3 Entfällt</u>	
C. Besondere Bedingungen I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	C. Besondere Bedingungen I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	
M Lastschriftverfahren	M Lastschriftverfahren und Zahlungsperiode	
III. Rabattschutz für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)) oder Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) für Fahrer ab 23 Jahren (Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)	III a.	Rabattschutz für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)) oder Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) für Fahrer ab 23 Jahren (Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)
	A Wer/was ist versichert?	
	A.2.4 Rabattschutzschäden nach III a. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer über 23 Jahren und Rabattschutzschäden nach III b. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren werden zusammengerechnet.	
	III b. Rabattschutz für Pkw zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) für Fahrer unter 23 Jahren (Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)	
	A Wer/was ist versichert? Abschlussvoraussetzungen	
	A.1.1 Für den Abschluss des Rabattschutzes für Fahrer unter 23 Jahren ist Voraussetzung, dass der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren ebenfalls Vertragsbestandteil ist.	
	A.1.2 Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Inkrafttreten des Rabattschutzes	
	A.2.1 Der Rabattschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags bei uns.	
	A.2.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von I.4.2 AKB belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung - erfolgt keine Rückstufung, wenn bei Schadeneintritt als auch zum Wirksamwerden der Rückstufung gemäß I.3.5 AKB ein Pkw zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeug) einschließlich Rabattschutz versichert war/ist.	

		<u>A.2.3</u> Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 AKB nicht. <u>A.2.4</u> Rabattschutzschäden nach III a. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer über 23 Jahren und Rabattschutzschäden nach III b. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren werden zusammengerechnet. Schäden ohne Rabattschutz <u>A.3.1</u> Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 AKB im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5 AKB. <u>A.3.2</u> Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5 AKB. Dies gilt nicht, wenn für - den Vorvertrag oder - das Vorfahrzeug bei uns zum Schadeneintritt bereits Rabattschutz für Pkw für Fahrer unter 23 Jahren vereinbart war. Anwendbare Vorschriften <u>A.4</u> Die Regelungen gemäß I AKB gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. <u>B</u> Laufzeit und Kündigung des Vertrags <u>B.1</u> Sie und wir sind berechtigt den Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf zu kündigen. Wird der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart. <u>B.2</u> Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ablauf kündigen. <u>B.3</u> Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde. <u>B.4</u> Endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren und wird der Vertrag bei uns ohne Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren fortgeführt, ist die durch den Rabattschutz erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5 AKB. <u>B.5</u> Endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren, erlischt auch automatisch der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren. <u>B.6</u> Endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren, muss der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren gesondert gekündigt werden. <u>C</u> Versichererwechselbescheinigung <u>C.1</u> Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabattschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht. Es gelten die Regelungen von I.8.2 AKB entsprechend. <u>C.2</u> Sind Schäden zur Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung angefallen und endet der Vertrag bei uns bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden. <u>D</u> Leistungsupdategarantie In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.	
IV.	TOP DRIVE für Pkw oder Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) (Erweiterung von COMFORT DRIVE) (Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)	IV.	TOP DRIVE für Pkw oder Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) (Erweiterung von COMFORT DRIVE) (Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)
A	Kfz-Haftpflichtversicherung TOP DRIVE Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet?	A	Kfz-Haftpflichtversicherung TOP DRIVE Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet?
Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)		Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)	

Alt		Itzehoeer Versicherungsverein	Neu
A.3	Es gilt die Besondere Bedingung III Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.	A.3	Es gilt die Besondere Bedingung <u>III a.</u> Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.
B Kaskoversicherung TOP DRIVE		B Kaskoversicherung TOP DRIVE	
B.1 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet (Gültig mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung)		B.1 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet (Gültig mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung)	
<i>Höhere Versicherungssumme für die mitversicherten Fahrzeugteile</i> B.1.1 In Erweiterung von A.2.1.2.2 b und c AKB sind die dort aufgeführten Teile bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 € mitversichert.		B.1.1 <u>Entfällt</u>	
<i>Neupreisentschädigung und Überführungskosten</i> B.1.5 In Erweiterung von A.2.5.1.2 b und c AKB - wird in den ersten 36 Monaten nach der Erstzulassung der Neupreis entschädigt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen befunden hat, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat; - zahlen wir Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €. Bei Pkw wird der Neupreis unter den oben genannten Voraussetzungen auch über die 36 Monate hinaus ersetzt, wenn der Pkw ab Erstzulassung auf Ihren Namen ununterbrochen bei uns nach den Besonderen Bedingungen TOP DRIVE versichert war.		<i>Neupreisentschädigung und Überführungskosten</i> B.1.5 In Erweiterung von A.2.5.1.2 b und c AKB - wird in den ersten 36 Monaten nach der Erstzulassung der Neupreis entschädigt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen befunden hat, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat; - zahlen wir Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €. Bei Pkw wird der Neupreis unter den oben genannten Voraussetzungen auch über die 36 Monate hinaus ersetzt, wenn der Pkw <u>seit Erwerb als Neufahrzeug</u> auf Ihren Namen ununterbrochen bei uns nach den Besonderen Bedingungen TOP DRIVE versichert war.	
<i>Autoinhaltsversicherung</i> B.1.14 In Erweiterung von A.2.1.2.2 AKB und abweichend von <u>A.2.1.2.3 AKB</u> besteht bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 € Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und berechnete Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen (gewerblich und beruflich genutzte Gegenstände sind nicht mitversichert). Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Bei Entwendung nach A.2.2.1.2 AKB sind sonstige Wertsachen und elektronische Geräte nur versichert, wenn das Fahrzeug abgestellt ist und wenn die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum/Heckgarage oder Fahrzeuginnenraum befunden haben. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z. B. Hausratversicherung) erlangen kann. Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator *) eines Pkw mit ausschließlich Elektro-Antrieb		<i>Autoinhaltsversicherung</i> B.1.14 <u>In Erweiterung von A.2.1.2.1 AKB</u> und abweichend von <u>A.2.1.2.2 AKB</u> besteht bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 € Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und berechnete Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen (gewerblich und beruflich genutzte Gegenstände sind nicht mitversichert). Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Bei Entwendung nach A.2.2.1.2 AKB sind sonstige Wertsachen und elektronische Geräte nur versichert, wenn das Fahrzeug abgestellt ist und wenn die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum/Heckgarage oder Fahrzeuginnenraum befunden haben. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z. B. Hausratversicherung) erlangen kann. Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator *) eines Pkw mit ausschließlich Elektro-Antrieb	
B.2 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet (Gültig mit einer Vollkaskoversicherung)		B.2 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet (Gültig mit einer Vollkaskoversicherung)	
Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter) B.2.4 Es gilt die Besondere Bedingung III Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.		Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter) B.2.4 Es gilt die Besondere Bedingung <u>III a.</u> Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.	
<i>Schäden am Antriebs-Akkumulator*) eines Elektro- oder Hybrid-Pkw</i> B.2.7 In Erweiterung von A.2.2.5 AKB sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen davon bleiben jedoch Schäden durch - Verschleiß, Abnutzung, - Konstruktions- oder Materialfehler und - chemische Reaktionen. *) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.		<i>Schäden am Antriebs-Akkumulator*) eines Elektro- oder Hybrid-Pkw</i> B.2.7 In Erweiterung von A.2.2.5 AKB sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen davon bleiben jedoch Schäden durch - Verschleiß, Abnutzung, - Konstruktions- oder Materialfehler und - chemische Reaktionen <u>(hierzu zählt z. B. die irreversible Beschädigung des Antriebs-Akkumulators in Folge einer Tiefenentladung).</u> *) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.	
IX. Kleinflotten		IX. Kleinflotten	
A Voraussetzungen <i>Voraussetzungen für den Abschluss</i> A.1 Diese Besonderen Bedingungen können nur vereinbart werden, wenn - der Versicherungsnehmer ein Selbstständiger/Gewerbetreibender oder eine Firma ist und - zwei bis zwanzig Motorfahrzeuge bei uns versichert sind und		A Voraussetzungen <i>Voraussetzungen für den Abschluss</i> A.1 Diese Besonderen Bedingungen können nur vereinbart werden, wenn - der Versicherungsnehmer ein Selbstständiger/Gewerbetreibender oder eine Firma ist und - zwei <u>bis fünfzig</u> Motorfahrzeuge bei uns versichert sind und	

A.2 - diese Fahrzeuge alle nach diesen Besonderen Bedingungen versichert werden und - der Schadenfreiheitsrabatt des Vorversicherers in die Verträge eingebracht wird. Weitere Fahrzeuge Zusätzlich versichert werden können nach diesen Besonderen Bedingungen genutzten Fahrzeuge - des Firmeninhabers/Geschäftsführers und - des mit dem Firmeninhaber/Geschäftsführer in häuslicher Gemeinschaft lebenden O Ehepartners oder - o eingetragenen Lebenspartners oder - o eheähnlichen Lebenspartners. D Zusätzlicher Versicherungsschutz <i>Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile</i> In Erweiterung von A.2.1.2.2 AKB sind Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile bei einem Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug versichert. Wir leisten nur, - sofern sich der Versicherungsfall in Deutschland ereignet hat und - die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Fahrzeuginnenraum befunden haben und - wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann. Unsere Entschädigungsleistung ist auf 2.000 € je Schadenereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt.	A.2 - diese Fahrzeuge alle nach diesen Besonderen Bedingungen versichert werden und - der Schadenfreiheitsrabatt des Vorversicherers in die Verträge eingebracht wird. Weitere Fahrzeuge Zusätzlich versichert werden können nach diesen Besonderen Bedingungen <u>die privat genutzten</u> Fahrzeuge - des Firmeninhabers/Geschäftsführers und - des mit dem Firmeninhaber/Geschäftsführer in häuslicher Gemeinschaft lebenden O Ehepartners oder - o eingetragenen Lebenspartners oder - o eheähnlichen Lebenspartners. D Zusätzlicher Versicherungsschutz <i>Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile</i> In Erweiterung von <u>A.2.1.2.1 AKB</u> sind Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile bei einem Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug versichert. Wir leisten nur, - sofern sich der Versicherungsfall in Deutschland ereignet hat und - die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Fahrzeuginnenraum befunden haben und - wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann. Unsere Entschädigungsleistung ist auf 2.000 € je Schadenereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt.
--	---